Maßregelungsvereinbarung zur Tarifauseinandersetzung Arbeiterwohlfahrt NRW 2010 vom 17. Dezember 2010

zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Sitz Berlin,
Geschäftsstelle: Auf den Häfen 30-32, 28203 Bremen,
- vertreten durch den Vorstand -

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
Karlstraße 123-127, 40210 Düsseldorf
- vertreten durch die Landesbezirksleitung -

andererseits

wird im Zusammenhang mit der Tarifauseinandersetzung bzw. dem Arbeitskampf bei der AWO in Nordrhein-Westfalen 2010 die nachfolgende Maßregelungsklausel vereinbart:

1. [1]Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifrunde 2010 bei der Arbeiterwohlfahrt in NRW unterbleibt bzw. wird rückgängig gemacht. [2]Insbesondere bestehen gekündigte Arbeitsverhältnisse fort, Abmahnungen und Ermahnungen werden zurückgenommen. [3]Die Beschäftigten werden unmittelbar nach dem Ende des Arbeitskampfes zu unveränderten Bedingungen weiterbeschäftigt. [4]Maßregelungen jeglicher Art, die bereits erfolgt sind, werden durch ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber den betroffenen Arbeitnehmern rückgängig gemacht.

2. [1]Ist ein Anspruch oder eine Anwartschaft von einer ununterbrochenen Zeit oder einer bestimmten Zeitdauer oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, abhängig, ist die Teilnahme am Streik für die Erfüllung dieser Zeit nicht schädlich. [2]Die Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen führt nicht zu einer Kürzung der Entgeltfortzahlung und der Sonderzahlung. [3]Soweit Resturlaub wegen der Beteiligung an Arbeitskampfmaßnahmen nicht mehr genommen werden kann/konnte, wird dieser über den 31. März 2011 hinaus übertragen.

3. [1]Der Arbeitgeber erbringt die (Altersteilzeit-) Wertguthaben für die in Folge von Arbeitskampfmaßnahmen ausgefallene Arbeitszeit (Ausfallzeit). [2]Für das Altersteilzeitverhältnis gilt die Ausfallzeit als geleistete Arbeitszeit. [3]Auf Wunsch des Altersteilzeitbeschäftigten erhält dieser auch Gelegenheit streikbedingte Ausfallzeiten nachzuarbeiten. [4]Eine Kürzung des Erhöhungsbetrages wegen Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen findet in keinem Falle statt.

4. [1]Die im Zusammenhang mit der Tarifrunde 2010 gezeigten Verhaltensweisen von Beschäftigten werden nicht weiterverfolgt und geahndet. [2]Die Tarifvertragsparteien und ihre Mitglieder stellen keine Strafanträge und erstatten keine Strafanzeigen aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung 2010 gegeneinander, gegen Dritte, oder gegen Mitglieder der anderen Tarifvertragspartei.

5. Arbeitskampfbedingte Unterbrechungen der Ausbildung werden für Schülerinnen und Schüler, die auf Grundlage eines bundesrechtlich geregelten Berufszulassungsgesetzes (Hebammengesetz, Krankenpflegegesetz, Altenpflegegesetz u.a.) oder landesrechtlich ge-

regelter Berufe mit Fehlzeitenregelung ausgebildet werden, auf die Dauer der Ausbildung angerechnet und nicht als Fehlzeit, sondern analog Urlaubszeiten behandelt.

6. Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ziffern entstandene Vorgänge werden aus den Personalakten entfernt und vernichtet; personenbezogene Daten werden nicht erhoben, gespeichert, verarbeitet, sondern nicht wiederherstellbar gelöscht.

Berlin, den

Für den
Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.

Andreas Johnsen
Vorsitzender

Gero Kettler
Geschäftsführer

Düsseldorf, den

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
ver.di

Gabriele Schmidt
Landesbezirksleiterin

Sylvia Bühler
Landesfachbereichsleiterin

Wolfgang Cremer
Gewerkschaftssekretär